



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Stöttner, Erwin Huber, Martin Bachhuber, Jürgen Baumgärtner, Eric Beißwenger, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Karl Freller, Max Gibis, Petra Guttenberger, Christine Haderthauer, Hans Herold, Michael Hofmann, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Oliver Jörg, Michaela Kaniber, Sandro Kirchner, Alexander König, Harald Kühn, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Walter Nussel, Eberhard Rotter, Heinrich Rudrof, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Angelika Schorer, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Harald Schwartz, Reserl Sem, Klaus Steiner, Walter Taubeneder, Manuel Westphal, Josef Zellmeier CSU**

Tourismus in Bayern stärken und Gewerbesteuerhinzurechnung für Reiseveranstalter zurücknehmen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1e (GewStG) Gewerbesteuergesetz überprüft und insbesondere die Entgelte für die kurzzeitige Anmietung von Hotelunterkünften durch Reiseveranstalter nicht hinzugerechnet werden.

Begründung:

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurden u.a. die bisherigen Regelungen in § 8 Nrn. 1 bis 3 und 7 GewStG a.F. zur Hinzurechnung von Entgelten für die Nutzung von Betriebskapital durch die Regelung des § 8 Nr. 1 GewStG ersetzt. Die Änderungen waren erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden (§ 36 Abs. 5a GewStG).

Nach einem Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 2. Juli 2012 haben die obersten Finanzbehörden der Länder entsprechende Anwendungserlasse herausgegeben, wodurch auch die Entgelte für die Anmietung von Hotelunterkünften durch Reiseveranstalter der Gewerbesteuer unterliegen (§ 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG).

Beim Reisevorleistungseinkauf handelt es sich aber nicht um die Anmietung von Anlagevermögen, sondern um den Einkauf von Umlaufvermögen in Form von Übernachtungskontingenten, welche für die direkte Weiterveräußerung bestimmt sind. Der Einkauf von Unterbringungsleistungen stellt kein typisches hinzurechnungspflichtiges Miet- bzw. Pachtverhältnis dar. Gebuchte Unterbringungsleistungen haben keine Auswirkungen auf das Anlagevermögen des Reiseveranstalters. Die Anmietung als Surrogat für den Erwerb scheidet aus, weil es sich auf Grund des Geschäftsmodells um eine reine Weitervermittlung handelt. Der Einkauf von Unterbringungsleistungen dient nicht zur Steigerung des Betriebsvermögens, sondern stellt ein Pendant zum Wareneinkauf dar.

Die Auslegung und Weiterentwicklung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen für den „Hoteleinkauf“ durch die Finanzverwaltung entspricht zudem nicht dem Willen des damaligen Gesetzgebers. Bei beabsichtigtem Einbezug der Reiseveranstalter hätten bereits bei der Stellungnahme der Verbände zum Referentenentwurf des Gesetzes die Tourismusverbände mit einbezogen werden müssen. Auch bei der Beratung und Anhörung im Finanzausschuss waren die Tourismusverbände nicht beteiligt.

Die rückwirkende Geltendmachung der Gewerbesteuerhinzurechnung bei der Hotelbuchung durch Reiseveranstalter führt nach Schätzungen des Deutschen Reiseverbands (DRV) zu einer Zusatzbelastung i.H. v. 1,4 Mrd. Euro für die Reiseveranstalter. Dies führt zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen auf europäischer Ebene, da die Hinzurechnung der Gewerbesteuer bei Reise-Vorleistungseinkäufen nur in Deutschland erfolgt.

Die Wirtschaftsminister der Länder haben sich auf ihrer Konferenz am 10. und 11. Dezember 2014 ebenfalls entschieden, sich aus den genannten Gründen gegen eine Gewerbesteuerhinzurechnung für Reiseveranstalter auszusprechen.